

die Frage, auf welchen der babenbergischen Leopolde soll sich der Inhalt dieses Rechtsdenkmals beziehen und wann und aus welchem Anlass kam es nach dem Jahre 1235 zur Aufzeichnung. Schon der Umstand, dass diese Arbeit frühestens in die Regierungszeit des letzten Babenbergers Herzog Friedrich II. fällt, macht die von Ludewig angenommene Beziehung auf Herzog Leopold V. (1177—1194) wenig glaubhaft. Sie erscheint geradezu ausgeschlossen durch die Ausbildung, welche das Verfahren gegen land-schädliche Leute, die 'Landfrage', unter jenem Herzog Leopold in Oesterreich schon erhalten hatte, ebenso wenig würde mit dem 12. Jh. die Stellung stimmen, welche nach dem Landesrecht die Ministerialen schon besaßen, während beides mit anderen Nachrichten, die wir über die Zustände unter Herzog Leopold VI. (dem Glorreichen 1198—1230) haben, im Einklang steht.

Wir können daher, wenn wir der Ueberschrift überhaupt Glauben schenken, nur annehmen, dass man bei Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts die Zustände unter Herzog Leopold VI. darzustellen beabsichtigte. Mit dieser Erkenntnis ist freilich die Frage, wann diese Niederschrift erfolgte, noch keineswegs beantwortet. Daher hat auch v. Zallinger erklärt, dass er die Beweisführung Siegels für das Jahr 1237 nicht als zwingend anerkennen könne, d. h. mit anderen Worten, dass er die Rechtsaufzeichnung für merklich jünger halte. Nach der Stelle zu schliessen, wo er dies ausspricht¹, dürften die früher erwähnten Bestimmungen über die Landfrage seine Zweifel hervorgerufen haben, da ihm diese Einrichtung als eine jüngere Entwicklung der Massregeln zur Landessicherheit erscheint. Ich glaube jedoch nicht, dass dies Bedenken begründet ist. Die Landfrage gegen schädliche Leute muss in Oesterreich schon in der ersten Hälfte des 13. Jh. bekannt gewesen sein, denn der Landfriede Herzog Otakars vom J. 1254 räumt sie ohne weitere Einschränkung den Landrichtern ein². Da nun die Aufzeichnung des österreich. Landesrechts die Einleitung der 'Frage' dem Herzog vorbehält und nur nach Einholung des Raths der

1) Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. S. 86, Note 2. 2) *Die lantrihter suln vrag haben schedelicher leute und swer ubersagt wirt, uber den sol man rihten als recht ist.* Constitut. II, 608 — Weiland setzt diesen Landfrieden a. a. O. 604 zwischen 1256—1261. Doch hat seitdem Dopsch in den Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XIX, 160 das Jahr 1254 erwiesen.